

Pressemitteilung Nr. 6/2021 vom 28. September 2021

Zur 1. Lesung des Haushaltsgesetzes 2022 im Landtag erklärt der Landesrechnungshof Brandenburg:

## *Konsolidierung nicht aufschieben Nachhaltige Finanzierungsfähigkeit sichern*

Der Landesrechnungshof begrüßt das Bemühen der Landesregierung, die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Schuldenbremse einzuhalten sowie die Neuverschuldung durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage im Vergleich zu den Haushaltsjahren 2020 und 2021 deutlich zu reduzieren. Bislang hatten Regierung und Parlament – entgegen der Empfehlung des Rechnungshofs – die für schlechte Zeiten vorgesehene Vorsorge geschont und für andere Ausgaben aufgespart.

Der Landesrechnungshof Brandenburg unterstreicht aus Anlass des Haushaltsentwurfes aber seine Auffassung, dass sich das Land die von der Landesregierung geplanten Ausgaben für das Jahr 2022 in der Zukunft nicht dauerhaft leisten können wird. Zielführender und generationsgerechter wäre es, den vom Landesrechnungshof im Zuge der Beratung zum Doppelhaushalt 2019/2020 angemahnten Konsolidierungskurs schon jetzt konsequent einzuschlagen. Dies wäre ein wichtiger Beitrag für eine nachhaltige Finanzierungsfähigkeit auch der Haushalte ab dem Jahr 2023.

Denn mit Blick auf ein Finanzierungsdefizit von etwa 2 Mrd. Euro im Haushaltsentwurf 2022 werden die großen Herausforderungen in den kommenden Jahren deutlich sichtbar. Die finanzpolitischen Rahmenbedingungen, die zu erwartenden Steuereinnahmen und bestehende Zinsrisiken lassen einen verfassungskonformen und ausgeglichenen Haushalt ohne Neuverschuldung angesichts der Ausgangssituation aus heutiger Sicht als unrealistisch erscheinen.

Vor diesem Hintergrund sollten im jetzt beginnenden parlamentarischen Verfahren in jedem Fall weitere Ausgabesteigerungen tabu sein, damit die künftigen Probleme nicht noch weiter verschärft werden. Mit Blick auf den Beratungsbericht des Landesrechnungshofs zur Digitalisierung sollte das Parlament diese Zukunftsaufgabe allerdings besonders priorisieren.

+++

### Hintergrund:

Der Entwurf für das Haushaltsgesetz 2022 weist bei einem Haushaltsvolumen von 14.683,7 Mio. Euro ein Finanzierungsdefizit von knapp 2 Mrd. Euro auf. Diese Lücke beabsichtigt die Landesregierung mit Entnahmen aus dem Sondervermögen „Brandenburgs stärken für die Zukunft sichern“ von 0,9 Mrd. Euro und aus dem Sondervermögen Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg von 0,3 Mrd. Euro sowie über eine Nettoneuverschuldung von 0,2 Mrd. Euro zu decken. Für die verbleibenden 0,6 Mrd. Euro ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgebracht. Die Ansätze für Digitalisierung wurden 2022 reduziert. Zugleich wuchs die Rücklage für die Digitalisierung weiter an, weil die Mittel nicht abflossen.

Der mittelfristige Finanzplanungszeitraum weist für die Jahre 2023 bis 2025 jeweils Deckungslücken von über 1 Mrd. Euro aus.

Die coronabedingten Ausgaben sollen über das Sondervermögen „Brandenburgs stärken für die Zukunft sichern“ finanziert werden. Dem werden im aktuellen Haushaltsjahr 2021 nicht verbrauchte notlagenbedingte

Kreditermächtigungen zugeführt. Für die Steuerzahler:innen ist aus dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens für das Jahr 2022 nicht ersichtlich, für welche konkreten notlagenspezifischen Maßnahme die 952,5 Mio. Euro verwendet werden sollen. Dies lässt sich nach Auffassung des Landesrechnungshofes mit der Budgethoheit des Landtags sowie mit den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit nicht vereinbaren. Es erschwert die Prüfung, ob der geforderte notlagenspezifische Verursachungszusammenhang tatsächlich vorliegt.

Zudem widerspricht es dem Wirtschaftlichkeitsgebot eine Nettoneuverschuldung in Kauf zu nehmen, die nicht durch einen aktuellen Ausgabebedarf veranlasst war. Auch das haushaltsverfassungsrechtliche Prinzip der Jährlichkeit sieht der Landesrechnungshof als beeinträchtigt an, wenn der Kreditbedarf bestimmter Haushaltsjahre auf andere Haushaltsjahre verlagert wird. Diese Aufspaltung hat zur Folge, dass die Kreditobergrenzen der Schuldenbremse, die jeweils auf das einzelne Haushaltsjahr abstellen, ihre Wirkkraft nicht mehr entfalten können.

**Landesrechnungshof Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Dirk Lamm

0331/866-8590, 0170/542 0284

[bdp@lrh.brandenburg.de](mailto:bdp@lrh.brandenburg.de)